

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

22.01.2004

**Geschäftszahl**

2001/14/0004

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 99/15/0177 E 3. Juli 2003 RS 2

**Stammrechtssatz**

Die Besonderheit des häuslichen Arbeitszimmers liegt darin, dass seine (Mit)Nutzung im Rahmen der Lebensführung vielfach nahe liegt, von der Behörde aber der Nachweis seiner Nutzung für die Lebensführung, zumal ein solcher Ermittlungen im Privatbereich des Steuerpflichtigen erfordert, nur schwer zu erbringen ist. Aus diesem Grund bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer davon abhängig macht, dass es den Mittelpunkt der entsprechenden Betätigung des Steuerpflichtigen darstellt (Hinweis E 29. Jänner 2003, 99/13/0076).